

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 5: Unmöglichkeit, Gefahrtragung (“Alter Wein in neuen Schläuchen”)

Ausgangsfall:

V verkauft K ein Auto (Sammlerstück) zum Preis von 5000.- € als “unfallfrei”. Er soll es am 1.4. bei K anliefern. K ist zur vereinbarten Zeit nicht zu Hause, V kehrt unverrichteter Dinge mit dem Auto um, auf dem Rückweg verursacht er leicht fahrlässig einen Unfall, bei welchem das Auto zerstört wird.

Welche Ansprüche haben K und V gegeneinander?

Abwandlung 1:

Das Auto wird nicht zerstört, aber beschädigt. V verlangt von K Abnahme und Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Rn. 172 ff (Pflichtverletzung und Vertretenmüssen) , 478 ff (Gefahrtragung beim Kauf)

Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse (2002) S. 133 ff (Gefahrtragung beim Kauf)

Lorenz, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz wegen Sachmängeln im neuen Kaufrecht: Was hat der Verkäufer zu vertreten?, NJW 2002, 2497 ff

MünchKomm-Ernst, Bd. 2a, § 280 BGB Rn. 9 – 19 (zum Begriff der Pflichtverletzung und zum Bezugspunkt des Vertretenmüssens)

Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 305 (Gefahrtragung beim Kauf)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium):
www.jus.beck.de